

Bebauungsplan Bü 334/19 "Hölzle" in Bühlingen

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 03.09.2021
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	- Anhörungsfrist vom 02.08.2021 bis einschl. 03.09.2021

Offenlage		
C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	-
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	-

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 25.08.2021
	<p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Allerdings liegen für die vorgelegte Planung die räumlichen Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB nicht vor. Das Verfahren nach § 13b BauGB kommt nur zur Anwendung für Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Dabei reicht es nicht aus, wenn der Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebietes völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt (vgl. VGH München Beschl. v. 4.5.2018 – 15 NE 18.382). Demnach muss es sich bei Plangebiet, die im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden, um tatsächliche Arrondierungsflächen handeln. Dies setzt voraus, dass auch die vom bisherigen Ortsrand am weitesten entfernte ausgewiesene Bauparzelle noch in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich stehen muss (vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 23.3.2020). Dies sehen wir beim Bebauungsplan „Hölzle“ nicht als gegeben an.</p> <p>Der Bebauungsplan kann daher nach unserer Rechtsauffassung nicht im beschleunigten Verfahren zur Rechtskraft geführt werden.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren weitergeführt.</p> <p>Die hier im Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführte Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird für das anstehende reguläre Verfahren als frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wiederverwendet. Die hier abgegebene Stellungnahme wird als Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen.</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 17.08.2021
	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend mit den vorliegenden Informationen ergänzt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation (ehemals Gipskeuper) und Erfurt-Formation (ehemals Lettenkeuper).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der Umgebung.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>
	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>
	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 29.07.2021</p>
	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang.</p>	<p>Anregung wird aufgenommen. Gemäß dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (Regierungspräsidium Stuttgart) mit Mitteilung vom 6. September 2021 konnte über die Auswertung alliierter Kriegsluftbilder keine Anzeichen von Weltkriegsmunition oder Fliegerbomben festgestellt werden. Dies wird im Bebauungsplan hinweislich ergänzt.</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 18.08.2021</p>
	<p>Das Plangebiet befindet sich ca. 1,2 km südwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Rottenmünster</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>außerhalb eines Bauschutzbereiches. Durch das Vorhaben mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8,50 m ü. Grund zuzüglich der zulässigen Überschreitungen werden keine Belange der Luftfahrt berührt.</p>	<p>Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>
5.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 02.09.2021</p>
	<p><u>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</u> <u>1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung</u> <u>Zeichnerischer Teil</u> Im zeichnerischen Teil gibt es bei 2 Baufenstern neben der Wendeanlage eine Überschneidung der Baugrenze mit der Abgrenzung der Flächen für Nebenanlagen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Hauptanlage näher an die Erschließungsfläche heranrücken kann als eine Nebenanlage. Hierzu wird Klarstellung empfohlen.</p>	<p>Der Grund der Begrenzungslinie für Nebenanlagen wird unter Punkt 9.4 in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben (Schutz des städtebaulichen Bildes). Nebenanlagen sollen den öffentlichen Straßenbereich nicht optisch bestimmen. Der Grund der Festsetzung steht in keinem kausalen Zusammenhang zu den Hauptgebäuden, da diese, anders als Nebenanlagen, keine visuelle „Überfrachtung“ des öffentlichen Straßenraums in diesem Fall befürchten lassen.</p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>
	<p>1.2 Untere Naturschutzbehörde Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB entwickelt. §13a BauGB gilt entsprechend. Insofern ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen. Diese sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Wesentlichen nachvollziehbar dargestellt. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Zerstörung, Versiegelung oder Teilversiegelung von quasi-natürlichen Böden infolge von Überbauung mit Gebäuden (ca. 0,44 ha), baulichen Nebenanlagen (0,22 ha) und öffentlichen Verkehrsflächen (0,15 ha) auf einer Fläche von ca. 0,81 ha in der Begründung als "wenig erheblich" (Begründung zum Bebauungsplan, S. 19) angesehen wird. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist der Eingriff in das Schutzgut "Boden" bei dem vorliegenden Vorhaben im Gegenteil von besonderer Bedeutung, da, nach einer groben Abschätzung, das ökologische Defizit bei</p>	<p>Anregung wird aufgenommen. Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren fortgeführt. Hierfür wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht bewertet das Schutzgut Boden neu, wonach von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Dies findet in den Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie in der Eingriffs-/ Ausgleichs-berechnung Beachtung.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	diesem Schutzgut dasjenige des Schutzgutes "Arten und Biotop" bei Weitem übersteigt.	
	Das beschleunigte Verfahren ist nach § 13a (1) BauGB u. a. ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Dies sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete, § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG). Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich. Hinweis: Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren weitergeführt. Die Bestimmungen des § 13a BauGB sind damit nicht mehr von Belang.
	<p>Außerdem ist ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Anforderungen in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären. Als Grundlage für die Beurteilung der artenschutzfachlichen wie -rechtlichen Belange wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Grötzing 2021).</p> <p>Darin sind u. a. Maßnahmen in Bezug auf ein festgestelltes Vorkommen der Zauneidechse am Südrand des Bebauungsplangebietes vorgesehen. Diese Maßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde als nicht ausreichend eingestuft, um nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verstoßen:</p> <p>a. Es ist erfahrungsgemäß zu befürchten, dass durch die unmittelbar angrenzende Gartennutzung (einschl. Entsorgung organischer Abfälle) die Lebensräume beeinträchtigt werden.</p> <p>b. Es ist vorgesehen in zumindest einen Teil des Lebensraumes oder unmittelbar angrenzend Oberflächenwasser einzuleiten (im Bebauungsplan = Umgrenzung von Flächen zur Regelung des Wasserabflusses), was zu standörtlichen Veränderungen führen wird.</p> <p>c. Es ist anzunehmen, dass durch die Aufsiedlung der Bestand an Hauskatzen zunehmen wird. Hauskatzen sind im Siedlungsbereich bzw. im siedlungsnahen Bereich nachweislich für die Reduzierung von Zauneidechsenbestände bzw. für das völlige Fehlen verantwortlich (z. B. Laufer, Fritz & Sowig 2007).</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind deswegen im Vorgriff des Eingriffs einerseits Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren in den von der Zauneidechse besiedelten Bereichen vornehmlich in Form von mechanischem Schutz zu ergreifen (s. auch http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Reptiles%20div./Katzenabwehr%20M%c3%b6glichkeiten_05.08.2016.pdf) und andererseits – insbesondere deswegen, weil die</p>	<p>Anregung wird aufgenommen. Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren fortgesetzt. Der hierfür erstellte Umweltbericht gibt erweiterte Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse vor. Hierzu zählen die Herstellung von Habitaten sowohl innerhalb des Planungsgebiets als auch am Waldrand westlich des Geltungsbereichs. Die Maßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt werden können, wurden in die Bebauungsplaninhalte aufgenommen.</p> <p>Aktive Schutzvorkehrungen gegen Hauskatzen wie beispielsweise dauerhaft errichtete Zäune oder Ähnliches werden hingegen aus stadtgestalterischen Gründen nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>erstgenannten Maßnahmen nie vollumfänglich wirken – Maßnahmen zur Optimierung und Erweiterung des Lebensraumes der hier ansässigen Population erforderlich. Wirksam wäre es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde, den Lebensraum entlang der Böschung oberhalb des landwirtschaftlich genutzten Weges zu optimieren und entlang des Waldrandes nach Westen durch Einbringen von günstigen Habitatstrukturen auch im Sinne eines Biotopverbundes zu erweitern; in diesem Zusammenhang wird von der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die Flächen entlang des Waldes bzw. ihm vorgelagert als Flächen im landesweiten Biotopverbund klassifiziert sind.</p> <p>Die übrigen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar; sie müssen vor bzw. während der Erschließung des Gebietes zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt werden.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet selbst liegt am Nordrand eine Wiesenfläche, die nach den Darlegungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als FFH-Mähwiese einzustufen ist. Diese Wiese wird durch Festsetzung im Bebauungsplan erhalten.</p>	
	<p>1.3 Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen bestehen keine Bedenken gegen und keine Anmerkungen zum vorliegenden Bebauungsplan.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>
	<p>1.4 Brandschutzsachverständige Die Wasserversorgung für das o.g. Baugebiet ist nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 in einer Größe von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden für eine eventuelle Brandbekämpfung auszulegen.</p> <p>Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 des DVGW Arbeitsblattes auszuführen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Bebauungsplans werden entsprechend mit den vorliegenden Informationen ergänzt.</p>
	<p><u>2. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Sackgassen/Stichstraßen geplant werden.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Sackgassen/Stichstraßen mit Müllfahrzeugen nur befahren werden dürfen, wenn ausreichende Wendeanlagen gem. RASt 06 und DGUV Vorschrift 43 vorhanden sind.</p> <p>Sofern diese Vorgaben und Bedingungen der RASt 06 und der DGUV Vorschrift 43 nicht eingehalten</p>	<p>Die geplante Wendeanlage ist nach Vorbild der RASt 06 gestaltet. Das Wenden eines dreiachsigen Müllfahrzeugs ist problemlos möglich. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	werden, müssen die Abfallsammelgefäße sowie die Sperrmüllmengen von den betroffenen Grundstücken an der nächsten für das Müllsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden.	
	<u>3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u> Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
	<u>4. Forstamt</u> Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Waldflächen. Im Westen und im Norden grenzt Wald an das geplante Baugebiet an. Aus dem Lageplan geht der geplante Waldabstand nicht hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass der nach § 4 (3) Landesbauordnung geforderte Mindestabstand von 30 m von der geplanten Wohnbebauung zum Wald eingehalten werden muss. Die Baufenster sind daher so festzulegen, dass der geforderte Mindestabstand zum Wald eingehalten wird.	Die Waldabstandszone ist in der Planzeichnung eingezeichnet und in der Legende aufgeführt. Der Waldabstand wird von der Bebauung eingehalten. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
	<u>5. Landwirtschaftsamt</u> Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
	<u>6. Straßenverkehrsamt</u> Da die Stadt Rottweil über eine eigene Straßenverkehrsbehörde verfügt, ist von uns nur zu prüfen, ob durch die geplante Bebauung Auswirkungen auf das Straßennetz zu erwarten sind, welches im Verantwortungsbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rottweil liegt. Dies ist vorliegend nicht gegeben, es handelt sich um ein kleines Bebauungsgebiet in einem Teilort von Rottweil, es sprechen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Bebauung.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
	<u>7. Umweltschutzamt</u> Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung: <u>7.1. Abwasserbeseitigung</u> Die Entwässerung für das geplante Baugebiet "Hölzle" auf Gemarkung Rottweil-Bühlingen ist im abwassertechnischen Trennsystem vorgesehen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG nachdem Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der Abwasserbeseitigung mit zugehöriger Retentionsmaßnahme wird von einem hierauf spezialisierten Ingenieurbüro durchgeführt. Alle erforderlichen Berechnungen, Pläne und Prüfungen werden von diesem Ingenieurbüro durchgeführt. Das

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4. WHG ist die Niederschlagswasserableitung so zu planen und auszuführen, dass es zu keiner Abflussverschärfung, bzw. zur Erhöhung der Hochwassergefahr für Unterlieger kommt, das natürliche Wasserrückhaltevermögen erhalten bleibt (§ 12 Abs. 3 WG) und die Einleitung in die Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) stofflich unbedenklich und mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften des nachfolgenden Vorfluters vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Ziffer 2. WHG).</p> <p>Die geplante Entwässerung der Dach-, Hof- und Straßenflächen ist in der Begründung in Kapitel 8.8 aufgeführt und nur verbal beschrieben. Berechnungen, Pläne und Unterlagen zur tieferen Prüfung sind dem Entwurf des Bebauungsplans nicht beigelegt. Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll das häusliche Abwasser über die bestehende Mischwasserkanalisation der Kläranlage zugeleitet werden. Das Niederschlagswasser der Straßen-, Hof- und Dachflächen soll in einer Retentionsfläche auf dem Flurstück 367 zwischengespeichert, behandelt und danach gedrosselt über einen Regenwasserkanal dem Grabenbach zugeführt werden. Der genaue Standort der Retentionsfläche sowie der Verlauf der Regenwasserleitung sind in den Planungsunterlagen nicht angegeben.</p> <p>Für die wasserrechtliche Zulassung der Abwasserbeseitigung ist ein Wasserrechtsgesuch (vierfach) beim Landratsamt, Umweltschutzamt, einzureichen. Im Wasserrechtsantrag ist die geplante Entwässerung mit den Leitungen für Regenwasser und Schmutzwasser, die Rückhalteinrichtung mit dem Behandlungselement und dem Anschluss an vorhandene Entwässerungseinrichtungen zeichnerisch darzustellen, zu beschreiben und rechnerisch nachzuweisen. Dabei sind die mengenmäßigen, abflussverschärfenden Auswirkungen durch die Versiegelung der Bauflächen und die stofflichen Belastungen der unterschiedlichen Flächen (Fahrstraßen, Dach- und Hofflächen, etc.) mit zu beachten.</p> <p>Gegen die geplante Entwässerung im modifizierten Trennsystem bestehen bei Beachtung oben aufgeführter Grundsätze keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Direkteinleitung des Niederschlagswassers in den Grabenbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis sind so rechtzeitig beim Landratsamt, Umweltschutzamt, einzureichen, dass das Wasserrecht vor Baubeginn erteilt werden kann. Wir empfehlen den Entwurf des Wasserrechtsantrages vor der abschließenden Einreichung mit dem Umweltschutzamt vorzubereiten und abzustimmen.</p>	<p>Entwässerungskonzept wurde vom Ingenieurbüro frühzeitig mit dem Landratsamt abgesprochen. Die Retentionsmaßnahme auf dem Flurstück Nr. 367 wird außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans angelegt. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen außerhalb seines Geltungsbereichs treffen, deshalb wird die Maßnahme nur verbal in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Alle weiteren Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplans sind jedoch festsetzend in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgeführt. Auf die Beantragung zur wasserrechtlichen Zulassung wird im Bebauungsplan verwiesen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Hinweise: Im Rahmen eines Ortstermins ist uns aufgefallen, dass im Bereich der Kreuzung des Grabenbachs mit der Eckhofstraße massive Erosionsschäden bestehen. Vermutlich sind diese die Folge eines unkontrollierten Wasserabflusses über die Straße im Rahmen des Starkregenereignisses vom 05.08.21 in Bühlingen.</p> <p>Der Drosselabfluss des Retentionsbeckens muss an die Leistungsfähigkeit des Gewässers angepasst werden, sodass eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden wird.</p> <p>Wir weisen weiterhin darauf hin, dass der Nachweis der stofflichen Unbedenklichkeit der Einleitung in den Graben nach dem DWA-Arbeitsblatt A102 durchzuführen ist.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Anforderungen an die Regenwasserableitung wird im Entwässerungskonzept geprüft. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>
	<p>7.2. Wasserversorgung In Ergänzung zu den sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. den einschlägigen Fachgesetzen ergebenden Vorgaben, erfolgt nachfolgende allgemeine Empfehlung:</p> <p>Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung hinsichtlich Quantität (inkl. Löschwassermenge) und Druck wird auf § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verwiesen und die Einbeziehung des zuständigen Wasserversorgungsträgers in das Bebauungsplanverfahren empfohlen. Gleichzeitig wird empfohlen Ringleitungen anzulegen bzw. vorzusehen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Löschwassermengen, die uns vom Brandschutzbeauftragten des Landratsamts mitgeteilt wurden, werden in die Hinweise des Bebauungsplans ergänzt. Die Dimensionierung der Wasserleitungen betrifft die Ausführungsplanung des Baugebiets, der Bebauungsplan trifft hierzu keine Aussagen.</p>
	<p>7.3. Zusammenfassung Eine fachlich fundierte und abschließende Stellungnahme seitens des Umweltschutzamtes ist erst möglich, wenn die vorgenannten Unterlagen vorliegen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schillerstraße 6 78628 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 03.08.2021</p>
	<p>Grundstücke und öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch den Bebauungsplan „Hölzle“ in Rottweil-Bühlingen nicht berührt. Daher haben wir keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Planentwurf vorzubringen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
7.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen, Hessen	Anregung vom 31.08.2021
	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2021).</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
8.	Polizeipräsidium Tuttlingen Stockacher Str. 158 78532 Tuttlingen	Anregung vom 02.08.2021
	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen die Planungsvorlage keine Bedenken.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der im Planungsverfahren bezeichneten „Quartierstraße“ um eine Wohnstraße i.S. der RASSt 06, Ziff. 5.2.2. handelt. Hier ist Mischverkehr ohne besondere Ansprüche an Gehwegbreiten bzw. Radverkehrsanlagen möglich. Die in der RASSt 06 angeführte Regel, solche Straßen als Tempo 30 Zonen zu beschildern wird dabei aus unserer Sicht hervorgehoben.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beschilderung der Verkehrswege ist nicht Bestandteil der Regelungsschwerpunkte des Bebauungsplans. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
9.	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 – Funkbetrieb / ASDBW Nauheimer Straße 99-100 70372 Stuttgart	Anregung vom 04.08.2021
	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist mit der Prüfung von Störungen der BOS-Digitalrichtfunkstrecken durch Windenergieanlagen, Stromtrassen, Bauwerke u. ä. beauftragt. Durch den o. a. Bebauungsplan "Hölzle" in Rottweil - Bühlingen" sind keine Störungen des BOS-Digitalrichtfunks zu erwarten.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
10.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen	Anregung vom 26.08.2021
	Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil. Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehen damit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
11.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	Anregung vom 02.08.2021
	<p>Innerhalb des Baugebietes werden gemäß Vorabstimmung vom 27.05.2021 zwei Standorte für Kabelverteiler benötigt. Diese wurden im B-Plan mittels Ausweisung von Versorgungsflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr.12 BauGB berücksichtigt. Eine reine Duldung der Kabelverteilerstandorte auf privatem Eigentum wie im Punkt 9.6 des Bebauungsplans beschreiben (ohne dingliche Sicherung im Grundbuch) ist nicht ausreichend. Dies hat in der Vergangenheit schon vielfach zu nachträglichen Versetzungen der Versorgungsanlagen, unnötigen Kosten und Verdross bei allen Beteiligten (Eigentümer, Kommune und Versorger) geführt. Deshalb bitten wir um die Erweiterung der öffentlichen Fläche (ca. 1x1m) auf den angrenzenden Bauplatz (BF 2-4). Alternativ wäre auch nach §9 Abs. 1 Nr.21 BauGB auf den vorab genannten Grundstück eine dingliche Sicherung der Kabelverteilerstandortes im Grundbuch vor Veräußerung der Baugrundstücke möglich. Dies würde eine Erweiterung der öffentlichen Flächen wie vorab beschrieben erübrigen.</p> <p>Anschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Anregung wird aufgenommen. In der Planzeichnung wird eine Fläche für Versorgungsanlagen in den geforderten Maßen von 1 x 1m festgesetzt.</p> <p>Die Herstellung einer Kabelverteilstation auf der Fläche des bereits bestehenden privaten Grundstücks außerhalb des Geltungsbereichs im Osten des Plangebiets (Flurstück Nr. 257/7), wie in der Vorabstimmung gefordert, kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Für diesen Verteiler bieten sich öffentliche Flächen innerhalb des eingezeichneten öffentlichen Verkehrsgrüns an.</p>
12.	ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung In der Au 5 78628 Rottweil	Anregung vom 05.08.2021
	Von Seiten des ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Hinweis: Im Bereich „LR1“ verläuft neben der Regenwasserleitung auch die Schmutzwasserleitung. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	Anregung wird aufgenommen. Die Beschreibung des zu belastenden Leitungsrechts wird mit der Schmutzwasserleitung ergänzt.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
13.	Netze BW GmbH Region Heuberg-Bodensee Eltstraße 1-5 78532 Tuttlingen	Anregung vom 06.08.2021
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
14.	TransnetBW GmbH Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70469 Stuttgart	Anregung vom 02.08.2021
	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hölzle“ in Rottweil-Bühlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
15.	bnNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.	Anregung vom 06.08.2021
	Keine Einwendungen. Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. Keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
16.	Deutsche Telekom AG PTI 32 / Produktionsmanagement Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	Anregung vom 02.08.2021
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine	Vor Baubeginn müssen eventuell vorhandene Leitungsführungen geprüft werden. Die Errichtung der Quartiersstraße kann eventuell den Betrieb der

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p>	<p>angezeigten Telekommunikationsleitung kurzzeitig behindern, bzw. zu baulichen Anpassungen führen.</p> <p>Unter Punkt H2.8 der Hinweise des Bebauungsplans sind die Belange der Telekom bereits aufgeführt und werden berücksichtigt.</p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>
17.	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p>	<p>Anregung vom 31.08.2021</p>
	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
18.	Gemeinde Deißlingen Herrn Bürgermeister Ulbrich Kehlhof 1 78652 Deißlingen	Anregung vom 11.08.2021
	Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung <u>nicht</u> betroffen sind und wir deshalb keine Einwendungen und Bedenken vorbringen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
19.	Gemeinde Dietingen Herrn Bürgermeister Scholz Rathaus 78661 Dietingen	Anregung vom 03.08.2021
	Wir teilen Ihnen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren „Hölzle“ in Rottweil-Bühlingen mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.
20.	Gemeindeverwaltung Frittlingen Hauptstraße 46 78665 Frittlingen	Anregung vom 02.08.2021
	Nach Ansicht der Verwaltung ist die Gemeinde Frittlingen durch den oben genannten Bebauungsplan der Stadt Rottweil nicht unmittelbar betroffen. Von Seiten der Gemeinde Frittlingen werden weder Anregungen vorgebracht noch Bedenken erhoben gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Rottweil. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird abgesehen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
21.	<p>NABU Ortsgruppe Rottweil / Göllsdorf Pflumholzstraße 78 78628 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 03.09.2021</p>
	<p>Wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Grözinger bestätigt wird befinden sich im Vorhabengebiet Lebensräume europäisch geschützter Arten wie der Zauneidechse. Hierauf ist besonderes Augenmerk zu legen, sei es um den Lebensraum an der Böschung und der sich anschließenden Hecke bis zum angrenzenden Waldsaum zu erhalten oder aber um die hier siedelnde Population durch geeignete Maßnahmen zu stützen und zu fördern.</p> <p>Bei einer Begehung des Gebietes am 02.09.2021 wurden vom Referenten im Bereich der Böschung drei jagende Hauskatzen angetroffen. Durch die Erweiterung der Siedlung in die freie Landschaft hinein wird sich der Prädationsdruck durch Hauskatzen auf wildlebende Tierpopulationen wie bspw. denen der Zauneidechse und weiteren hier vorkommenden Reptilienarten wie den Waldeidechsen und den Blindschleichen noch verstärken.</p> <p>Gerne ist der NABU Rottweil und Umgebung hier bereit mitzuhelfen oder beratend zur Seite zu stehen.</p> <p>Insgesamt schließen wir uns den Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Büros Grözinger an.</p> <p>Im Vorfeld wurde im Gemeinderat intensiv darüber diskutiert einen ökologischen Ausgleich - zwar nicht im Bebauungsplan geregelt - aber sozusagen auf "freiwilliger" Basis umzusetzen.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich dann in seiner Sitzung am 11.12.2019 mehrheitlich dazu ausgesprochen (Schwarzwälder Bote v. 13.12.2021) die Stadtverwaltung zu beauftragen, geeignete Maßnahmen für einen ökologischen Ausgleich vorzuschlagen.</p> <p>In den vorliegenden Schriftsätzen des Bebauungsplanverfahren können wir allerdings nicht erkennen, wo bzw. wie dieser "freiwillige" ökologische Ausgleich erfolgen soll.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren fortgesetzt. Der hierfür erstellte Umweltbericht gibt weitere Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse vor. Hierzu zählen die Herstellung von Habitaten sowohl innerhalb des Planungsgebiets als auch am Waldrand westlich des Geltungsbereichs. Die Maßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt werden können, wurden in die Bebauungsplaninhalte aufgenommen.</p> <p>Aufgrund des regulären Verfahrens ist die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen nicht mehr von Belang, da der Eingriff auf gesetzlicher Grundlage auszugleichen ist. Der Umweltbericht gibt Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im Plangebiet vor. Die Eingriffe werden durch Festsetzungen im Plangebiet, Maßnahmen westlich des Plangebiets und durch die Heranziehung von Ökopunkten ausgeglichen.</p>

**Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB**

Regierungspräsidium Stuttgart	Schreiben vom 18.08.2021
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung	
Vermögen und Bau	Schreiben vom 03.08.2021
Baden-Württemberg	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Schreiben vom 31.08.2021
Polizeipräsidium Tuttlingen	Schreiben vom 02.08.2021
Regionalverband	Schreiben vom 26.08.2021
Schwarzwald-Baar-Heuberg	
Netze BW GmbH	Schreiben vom 06.08.2021
TransnetBW GmbH	Schreiben vom 02.08.2021
bnNETZE GmbH	Schreiben vom 06.08.2021
Unitymedia BW GmbH	Schreiben vom 31.08.2021
Gemeinde Deißlingen	Schreiben vom 11.08.2021
Gemeinde Dietingen	Schreiben vom 03.08.2021
Gemeindeverband Frittlingen	Schreiben vom 02.08.2021

**Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB**

Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 – Naturschutz, Recht
 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege
 Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8
 Bundesnetzagentur Berlin
 Finanzamt Rottweil
 Handwerkskammer Konstanz
 Industrie- und Handelskammer Villingen-Schwenningen
 ENRW Energieversorgung Rottweil – Fern- / Nahwärme
 Gemeinde Wellendingen
 Gemeinde Zimmern ob Rottweil
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen

<p>Gemeindeverwaltung Aldingen Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Gemeindeverwaltung Villingendorf Landesnatuschutzverband BW – Stuttgart BUND Ortsgruppe Rottweil und Umgebung Lokale Agenda 21 – AK Klimaschutz / AK Umwelt / AK Radkultur Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil ALBA Süd GmbH & Co.KG – Zimmern ob Rottweil Radbeauftragter der Stadt Rottweil terranets bw GmbH</p>
--

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
22.	Person 1	Anregung vom 02.09.2021
	<p>Da derzeit niemand absehen kann, wo die Entwicklung der Starkregenereignisse hinführen wird, bitten wir als Eigentümerinnen des Flurstücks 259/2 prüfen zu lassen, ob die Regenwasserkanalisation im neuen Baugebiet nicht vorsorglich etwas höher dimensioniert wie bisher berechnet ausgeführt werden sollte.</p> <p>Die Berechnung der Entwässerung ist vor dem Starkregenereignis vom Donnerstag 05.08.2021 durchgeführt worden und müsste evtl. nach oben angepasst werden mit z.B. mehr Dohlen am Tiefpunkt der Straße in der südöstlichen Kurve und einem etwas höheren Durchmesser der Kanalisation im südöstlichen Straßenbereich bis durch das Leitungsrecht hindurch nach Süden.</p> <p>Da das gesamte Baugebiet auf eine Ecke hin in Südostrichtung geneigt ist, würde sich im Extremfall das Wasser seinen Weg über die bebauten und vor allem anfangs auch noch nicht bebauten Grundstücke [REDACTED] bis zu der angrenzenden Bestandsbebauung suchen.</p>	<p>Die Planung der Abwasserbeseitigung mit zugehöriger Retentionsmaßnahme wird von einem hierauf spezialisierten Ingenieurbüro durchgeführt. Alle erforderlichen Berechnungen, Pläne und Prüfungen werden von diesem Ingenieurbüro erstellt bzw. durchgeführt. Auf Grundlage dieser Entwässerungsplanung sind im Bebauungsplan Maßnahmen und Flächen festgesetzt, die die Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers regeln.</p> <p>Die Rückmeldung wird an das Ingenieurbüro in Anbetracht des Ereignisses vom 5.8.2021 zur Prüfung weitergeleitet.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
23.	Person 2	Anregung vom 03.09.2021
	<p>Wir befinden uns in der Klimakrise. Die Klimakrise kostet schon jetzt viele Menschen das Leben. Obwohl es Klimaabkommen gibt, treffen Politiker:innen unentwegt Entscheidungen, mit denen wir ungebremst auf eine gefährliche Erderwärmung zusteuern. Neuversiegelungen, Wie die Erweiterung des geplanten Bebauungsgebietes „Hölzle“ sind unverantwortlich. Wir müssen die noch vorhandenen Freiflächen dringend schützen, es sind elementare Träger unserer Lebensgrundlagen! Zitat von Prof. Dr. Maja Göpel: „Die Irreversibilität der Veränderung ökologischer Systeme in ihrer Regeneration ist - glaube ich - einfach noch nicht begriffen worden. Wenn wir die Kipppunkte erreichen, wo das Klima kippt, wo die Biodiversität kippt, wo die Ozeane kippen, dann können Wir nicht einfach sagen, Wir schalten diese Technologie wieder aus. Wir haben komplett veränderte Lebensgrundlagen für die Menschheit für die nächsten Generationen.“ wir alle haben Zugang zu den wissenschaftlichen Ausführungen Zu diesem Thema, Wir alle haben die Bilder der menschenverursachten Katastrophen in diesem Jahr gesehen. Ein „Weiter so“ ist ein Verbrechen gegen unsere Nachkommen. Zu Ihrem Aufstellungsbeschluss vom 21.7.2021 lege ich Ihnen die „Rote Klimakarte“ bei und fordere sie auf, die Erweiterung des Bebauungsgebietes zu stoppen!</p>	<p>Beim Bebauungsplanvorhaben handelt es sich um ein Wohngebiet, das zum größten Teil im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen hergestellt werden soll. Dabei ist die Qualität der Ackerflächen für den Naturraum von der Qualität von beispielsweise Wiesen- oder Waldflächen zu unterscheiden. Ackerflächen sind nicht dem Naturraum zuzuordnen. Sie sind kaum dazu geeignet, einen positiven Beitrag zum Klimaschutz oder zur Tier- und Pflanzenwelt zu leisten. Weiterhin ist ein ungebrochen hoher Wohnbedarf in Rottweil – wie in ganz Baden-Württemberg – gegeben. Neuer Wohnraum muss hergestellt werden, dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes vor allem im Außenbereich gerecht gegenüber dem Vorhaben abzuwägen. Die Erhaltung einer Ackerfläche fällt hierbei in der Abwägung hinter die Errichtung von neuem Wohnraum zurück. Der Bebauungsplan setzt außerdem Schutzmaßnahmen der nördlichen Wiesenflächen und südlichen Heckenbiotope sowie Pflanzgebote zur Entwicklung der Streuobstwiese und Artenschutzmaßnahmen fest. Damit werden die Grünflächen geschützt und teils sogar aufgewertet. Die Befürchtungen, dass die Planung zu einer gesteigerten Belastung des Klimas oder der Umwelt beitrüge, sind unbegründet. Allein die Tatsache, dass ein Wohngebiet gebaut wird, reicht nicht zur Annahme aus, dass Natur, Umwelt oder Klima hierdurch im besonderen Maße belastet würden. Der Einwand mit der Forderung des Stopps der Wohngebietsplanung ist nicht begründet und wird zurückgewiesen.</p>